

**Gesetz
über die Angebote für Personen mit besonderen
Betreuungsbedürfnissen
(Betreuungsgesetz, BetrG)**

vom ...¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 25, 26 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 387 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)², des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)³, der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO)⁴ und der Interkantonalen Vereinbarung vom 13. Dezember 2002 für soziale Einrichtungen (IVSE)⁵,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen den Zugang zu den für sie geeigneten Betreuungsangeboten innerhalb und ausserhalb des Kantons Nidwalden zu gewährleisten und ihre soziale Integration durch eine angemessene Fürsorge wie Unterstützung, Betreuung, Beschäftigung und Förderung anzustreben.

Art. 2 Geltungsbereich
1. Betreuungsbedürftige

¹ Dieses Gesetz gilt für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsbedürftige).

² Als Betreuungsbedürftige gelten:

1. Personen mit Behinderungen;
2. Personen, die aufgrund familiärer oder sozialer Umstände einer besonderen Betreuung bedürfen;

3. Personen, die eine stationäre Therapie oder Rehabilitation im Suchtbereich benötigen;
4. kranke oder körperlich beeinträchtigte Personen mit einem besonders grossen Betreuungsaufwand.

³Der Regierungsrat kann die Kategorien der Betreuungsbedürftigen in einer Verordnung näher umschreiben.

Art. 3 2. Betreuungsangebote

¹Dieses Gesetz gilt für Angebote, die auf die Betreuung von Betreuungsbedürftigen ausgerichtet sind (Betreuungsangebote); darunter fallen:

1. die stationären Einrichtungen für volljährige Personen, sofern gewerbmässig Betreuung und Unterkunft gewährt wird;
2. die Werkstätten;
3. die Tages- und Beschäftigungsstätten für volljährige Personen;
4. die Aufnahme von minderjährigen Personen ausserhalb des Elternhauses gemäss PAVO⁴;
5. die Dienstleistungsangebote in der Familienpflege gemäss PAVO⁴; und
6. ambulante Hilfen, sofern sie gewerbmässig gewährt werden.

²Der Regierungsrat kann die Kategorien der Betreuungsangebote in einer Verordnung näher umschreiben.

Art. 4 3. Vorrang der Spezialgesetzgebung

Nicht unter dieses Gesetz fallen Betreuungsangebote, die in der Spezialgesetzgebung, insbesondere in der Strafrechtspflege-, der Spital-, der Pflege-, der Gesundheits-, der Sonderschul- oder der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung, abschliessend geregelt sind.

II. ANGEBOTSPLANUNG

Art. 5 Bedarf, Angebot

¹Der Regierungsrat ermittelt den Bedarf an Betreuungsangeboten gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1-3 und erstellt eine mehrjährige Angebotsplanung.

²Die Angebotsplanung beschreibt insbesondere:

1. das erforderliche Leistungsangebot für Betreuungsbedürftige, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Nidwalden haben;

2. die benötigte Anzahl Plätze;
 3. die Qualitätsziele; und
 4. allgemeine Rahmenbedingungen der Leistungserbringung.
- ³ Sie ist bei wesentlichen Änderungen, mindestens jedoch alle acht Jahre, zu überarbeiten.
- ⁴ Die Leistungserbringer haben an der Bedarfsermittlung und Angebotsplanung mitzuwirken; sie haben insbesondere die für die Planung grundlegenden Informationen zur Verfügung zu stellen.

III. BEWILLIGUNG, ANERKENNUNG UND AUFSICHT

A. Bewilligung

Art. 6 Bewilligungspflicht

1. Grundsatz

- ¹ Die Leistungserbringer bedürfen für Betreuungsangebote einer Bewilligung.
- ² Die Bewilligung kann:
1. mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden;
 2. für Teilbereiche des Betreuungsangebots gewährt werden;
 3. zeitlich befristet werden.
- ³ Die Bewilligung gilt nur für die in der Bewilligung umschriebenen Leistungen und Räumlichkeiten.

Art. 7 2. Ausnahmen a) Bundesrecht

- Keine kantonale Bewilligung ist notwendig für Betreuungsangebote, die:
1. durch eine Bundesbehörde zu bewilligen sind; oder
 2. gemäss Bundesgesetzgebung lediglich einer Meldepflicht unterstehen.

Art. 8 b) ambulante Hilfe

- ¹ Das Erbringen ambulanter Hilfen gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6 ist nicht bewilligungspflichtig.
- ² Die Leistungserbringer sind verpflichtet, der Direktion vor der erstmaligen Leistungserbringung im Kanton Meldung zu erstatten.

Art. 9 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Den Leistungserbringern wird die Bewilligung für Betreuungsangebote gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 - 3 erteilt, wenn:

1. eine oder mehrere verantwortliche Personen bezeichnet werden, die über die notwendige fachliche und persönliche Eignung verfügen;
2. genügend geeignetes Fachpersonal vorhanden ist;
3. das seelische, geistige und leibliche Wohlergehen der Betreuungsbedürftigen sowie die ärztliche Kontrolle gewährleistet sind;
4. die betrieblichen, wirtschaftlichen und räumlichen Verhältnisse dem vorgesehenen Zweck entsprechen; und
5. ein internes Beschwerdeverfahren zur Schlichtung von Streitigkeiten mit den betreuten Personen festgelegt ist.

² Die Bewilligungsvoraussetzungen für die Aufnahme von minderjährigen Personen richten sich nach der PAVO⁴.

Art. 10 Zuständigkeit

Für die kantonale Bewilligung ist zuständig:

1. das Amt für die Familienpflege gemäss PAVO⁴;
2. die Direktion für die anderen Betreuungsangebote.

B. Anerkennung**Art. 11 Grundsatz**

¹ Der Kanton kann Betreuungsangebote im Hinblick auf eine Kostenübernahme gemäss Art. 21 ff. anerkennen.

² Der Regierungsrat kann anerkannte Betreuungsangebote der IVSE⁵ unterstellen.

³ Auf die kantonale Anerkennung und die Unterstellung unter die IVSE⁵ besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 12 Voraussetzungen

¹ Die Betreuungsangebote können anerkannt werden, wenn:

1. sie dem Bedarf des Kantons entsprechen;
2. sich das Betreuungsangebot an Betreuungsbedürftige gemäss Art. 21 Abs. 2 richtet; und
3. die Leistungserbringer über die erforderlichen Bewilligungen verfügen.

²Die Anerkennungsvoraussetzungen gemäss IFEG³ bleiben vorbehalten.

³Betreuungsangebote, die ausschliesslich über eine ausserkantonale Bewilligung verfügen, haben zusätzlich die Eignung und Qualität sowie die Wirtschaftlichkeit der Leistungen zu belegen.

Art. 13 Umfang, Befristung

¹In der Anerkennung sind insbesondere zu regeln:

1. das konkrete Betreuungsangebot; und
2. die Auflagen und Bedingungen.

²Die kantonale Anerkennung kann für Teilbereiche des Betreuungsangebots gewährt werden.

³Die Anerkennung ist zu befristen.

Art. 14 Zuständigkeit, Veröffentlichung

¹Für die kantonale Anerkennung ist zuständig:

1. die Direktion für die Familienpflege gemäss PAVO⁴;
2. der Regierungsrat für die anderen Betreuungsangebote.

²Der Kanton führt eine Liste mit den anerkannten Betreuungsangeboten gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1-3; die Liste ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Art. 15 Leistungsvereinbarung **1. allgemein**

¹Der Kanton schliesst mit den Leistungserbringern, deren Betreuungsangebot anerkannt ist, Leistungsvereinbarungen ab.

²In der Leistungsvereinbarung sind insbesondere die Form und Höhe der kantonalen Beiträge sowie die Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten zu regeln.

³Bei der Festlegung der Höhe der kantonalen Beiträge sind die Notwendigkeit der vorhandenen Infrastruktur und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung zu berücksichtigen.

Art. 16 2. Abschluss

¹Für den Abschluss der Leistungsvereinbarung ist zuständig:

1. die Direktion bei der Familienpflege gemäss PAVO⁴;
2. der Regierungsrat bei den anderen Betreuungsangeboten.

² Ist ein Betreuungsangebot anerkannt und kommt keine rechtzeitige Einigung über die Leistungsvereinbarung zu Stande, hat die zuständige kantonale Instanz die Form und Höhe der jährlichen kantonalen Beiträge mittels Verfügung festzusetzen.

Art. 17 Finanzierung- und Investitionsplanung

¹ Leistungserbringer anerkannter Betreuungsangebote im Kanton haben der Direktion vor der Vornahme grösserer Investitionen eine Finanzierungs- und Investitionsplanung zu unterbreiten.

² Die Direktion nimmt zur Finanzierungs- und Investitionsplanung Stellung.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf:

1. die Anerkennung von Kapazitätserweiterungen;
2. erhöhte kantonale Beiträge.

C. Aufsicht

Art. 18 Zuständigkeit

¹ Das Amt:

1. hat die Aufsicht über die Familienpflege gemäss PAVO⁴, vorbehalten bleibt die Aufsicht über die Leistungsvereinbarungen gemäss Abs. 2;
2. ist die kantonale Behörde gemäss Art. 316 Abs. 1^{bis} ZGB².

² Die Direktion hat die Aufsicht über die weiteren bewilligungs- und meldepflichtigen sowie anerkannten Betreuungsangebote und die Einhaltung der Leistungsvereinbarungen.

³ Die Aufsichtsinstanz kann die Kontrollen selber vornehmen oder durch geeignete Dritte ausführen lassen.

⁴ Die Leistungserbringer sind verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 19 Meldepflicht der Leistungserbringer

¹ Die Leistungserbringer haben der Aufsichtsinstanz binnen 30 Tagen zu melden:

1. wesentliche Änderungen ihrer Organisation und Leitung;
2. Änderungen ihres Angebotes; und

3. bauliche Veränderungen, die Auswirkungen auf die Bewilligung oder Anerkennung haben könnten.
 - ² Sie haben der Aufsichtsinstanz umgehend zu melden:
 1. behördliche Beanstandungen;
 2. besondere Vorkommnisse wie insbesondere schwere Unfälle, ungewöhnliche Todesfälle oder strafbare Handlungen von Angestellten gegenüber betreuten Personen; und
 3. strafbare Handlungen von betreuten Personen gegenüber von Angestellten.

Art. 20 Entzug der Bewilligung oder Anerkennung

¹ Die für die Erteilung der Bewilligung beziehungsweise Anerkennung zuständige Instanz kann diese einschränken oder entziehen, wenn:

1. die Voraussetzungen nicht mehr oder nicht mehr vollständig erfüllt werden;
2. Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt werden;
3. die Leistungsvereinbarung verletzt wird;
4. eine mehrfache oder grobe Verletzung der Meldepflichten vorliegt; oder
5. Beiträge zweckentfremdet werden.

² In den Fällen von Ziff. 1-3 ist vorgängig eine angemessene Frist zur Behebung der festgestellten Mängel anzusetzen.

³ Ein Entzug ist nur anzuordnen, wenn die Anordnung von Bedingungen oder Auflagen nicht ausreicht.

IV. KOSTENÜBERNAHME

Art. 21 Grundsatz

¹ Der Kanton übernimmt für die Betreuungsbedürftigen gemäss Abs. 2, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Nidwalden haben, einen Anteil der Kosten der Betreuungsangebote, die anerkannt oder auf der Liste der Einrichtungen gemäss IVSE⁵ sind.

² Anspruch auf kantonale Beiträge haben:

1. die Bezügerinnen und Bezüger von Invalidenrenten;
2. die minderjährigen Personen;
3. die Personen, die eine stationäre Therapie oder Rehabilitation im Suchtbereich benötigen;

4. die kranken oder körperlich beeinträchtigten Personen mit einem besonders grossen Betreuungsaufwand.

³ Der Kanton legt die Beiträge in einer Kostenübernahmegarantie fest.

⁴ Er zahlt die Beiträge direkt dem Leistungserbringer aus. Diese stellen den Betreuungsbedürftigen ausschliesslich die durch diese zu erbringenden Eigenleistungen in Rechnung.

Art. 22 Voraussetzungen

¹ Der Kanton leistet Beiträge, wenn:

1. das Betreuungsangebot des Leistungserbringers anerkannt ist;
2. die Notwendigkeit der Betreuung hinreichend ausgewiesen ist;
3. kein gleichwertiges, günstigeres Betreuungsangebot im Kanton zur Verfügung steht;
4. die Leistungserbringung wirtschaftlich erfolgt; und
5. die Kosten nicht durch Versicherungsträger gedeckt werden können.

² Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

Art. 23 Gesuch

¹ Das Gesuch um Gewährung einer Kostenübernahmegarantie ist zu stellen, bevor Leistungen in Anspruch genommen werden.

² Kann das Gesuch wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht rechtzeitig gestellt werden, ist es so rasch wie möglich einzureichen.

³ Die betreuungsbedürftige Person trägt die vollen Kosten der bis zur Einreichung des Gesuchs in Anspruch genommenen Leistungen selber, wenn das Gesuch nicht binnen fünf Tagen gestellt wird, nachdem die Gesuchseinreichung möglich war.

Art. 24 Eigenleistung

¹ Die betreuungsbedürftige beziehungsweise deren unterhaltspflichtige Person hat für einen angemessenen Teil der Kosten des in Anspruch genommenen Betreuungsangebots (Eigenleistung) und die individuellen Nebenkosten aufzukommen.

² Der Regierungsrat legt die Höhe der Eigenleistung je Betreuungsangebot in einer Verordnung fest; bei minderjährigen Personen hat er die

Richtlinien der IVSE⁵ zum Elternbeitrag angemessen zu berücksichtigen.

³Die Eigenleistung für invalide Personen ist so zu bemessen, dass diese deswegen nicht wirtschaftliche Sozialhilfe benötigen.

⁴Bei Inkassoproblemen hat die für die wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetzgebung⁶ zuständige Gemeinde die Eigenleistung zu bevorschussen; der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

Art. 25 Rückerstattungspflicht der Leistungserbringer 1. unrechtmässig bezogene Beiträge

¹Unrechtmässig bezogene kantonale Beiträge sind durch die Leistungserbringer zurückzuerstatten.

²Die Beiträge, die zurückerstattet werden müssen, sind ab der Auszahlung an die Leistungserbringer mit fünf Prozent je Jahr zu verzinsen.

³Der Rückforderungsanspruch verjährt binnen zehn Jahren, nachdem der Kanton davon Kenntnis erhalten hat, spätestens mit dem Ablauf von 15 Jahren nach Bezahlung der Beiträge.

Art. 26 2. rechtmässig bezogene Beiträge

¹Rechtmässig bezogene kantonale Beiträge sind durch die Leistungserbringer ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn ein Versicherungsträger für die Kosten aufkommt.

²Die Beiträge, die zurückerstattet werden müssen, sind nicht zu verzinsen.

³Der Rückforderungsanspruch verjährt binnen zehn Jahren, nachdem der Kanton davon Kenntnis erhalten hat, spätestens mit dem Ablauf von 15 Jahren nach Bezahlung der Beiträge.

⁴Werden Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung, haftpflchtiger Dritter oder anderer Dritter durch kantonale Beiträge bevorschusst, geht der Anspruch gegenüber den Dritten im Umfang der Bevorschussung von Gesetzes wegen auf den Kanton über; der Kanton kann bei den Dritten die direkte Auszahlung verlangen.

Art. 27 Meldung des Aufenthaltswechsels

Die Leistungserbringer und die Betreuungsbedürftigen beziehungsweise deren gesetzliche Vertretung haben der Instanz, welche die Kosten-

übernahmegarantie gewährt hat, den Wechsel des Aufenthalts der Betreuungsbedürftigen umgehend zu melden.

V. INVESTITIONSDARLEHEN

Art. 28 Grundsatz

¹ Der Kanton leistet an Leistungserbringer zinslose Darlehen (Investitionsdarlehen) für die Errichtung und die Erweiterung von Wohnheimen, Werkstätten sowie Tages- und Beschäftigungsstätten, die zur Betreuung von Personen mit Behinderungen bestimmt sind.

² Er leistet keine Investitionsdarlehen an Sanierungen, Ersatzbauten und den Landerwerb.

³ Der Leistungserbringer hat die Investitionskosten, die nicht durch die Investitionsdarlehen gedeckt werden können, selber zu finanzieren.

Art. 29 Voraussetzungen

¹ Investitionsdarlehen sind zu leisten, wenn:

1. das Betreuungsangebot von regionaler Bedeutung ist;
2. das Betreuungsangebot dem Bedarf gemäss kantonaler Angebotsplanung entspricht;
3. das Projekt ausgearbeitet ist und das Baugesuch bei der Baubewilligungsbehörde eingereicht werden kann; und
4. die neue Baute beziehungsweise die Erweiterung den Bedürfnissen der Personen mit Behinderungen entspricht.

² Mit dem Bau darf erst nach Darlehenszusicherung durch den Kanton begonnen werden. Der Regierungsrat kann ausnahmsweise bewilligen, dass mit dem Bau bereits vor Zusicherung der Investitionsdarlehen begonnen werden darf.

Art. 30 Darlehenshöhe

¹ Der Kanton entrichtet je Betreuungsplatz ein Investitionsdarlehen in der Höhe von:

1. Fr. 200'000.- bei Wohnheimen;
2. Fr. 150'000.- bei Tages- und Beschäftigungsstätten;
3. Fr. 80'000.- bei Werkstätten.

² Diese Darlehenshöhen entsprechen dem Stand des Zürcher Baukostenindex von 100 Punkten (Basis April 2012 = 100 Punkte). Das auszubehaltende Darlehen ist jeweils gestützt auf den Stand des Baukos-

tenindexes bei Einreichung des Gesuchs um Zusicherung von Investitionsdarlehen festzulegen.

³Die Höhe des kantonalen Investitionsdarlehens ist höchstens auf 80 Prozent der effektiven Baukosten und die Ansätze gemäss Abs. 1 begrenzt.

Art. 31 Zuständigkeit

¹Der Regierungsrat entscheidet über die Zusicherung von Investitionsdarlehen; er kann die Zusicherung mit Auflagen und Bedingungen verbinden.

²Er legt im Entscheid fest, für welchen Zweck die Baute, für die Investitionsdarlehen zugesichert werden, zu verwenden ist.

Art. 32 Rückzahlung

¹Die Leistungserbringer haben die Investitionsdarlehen dem Kanton binnen 33 Betriebsjahren zurückzuzahlen; die Frist beginnt mit Inbetriebnahme der neu erstellten Baute zu laufen.

²Je Betriebsjahr ist mindestens 1/33 des Darlehens zurückzuzahlen. Die ganzen oder anteilmässigen Darlehensrückzahlungen haben jeweils bis spätestens am 31. Dezember zu erfolgen.

Art. 33 Verfahren

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen zum Verfahren, insbesondere zur Gesuchseinreichung und zur Auszahlung der Investitionsdarlehen, in einer Verordnung.

Art. 34 Rückzahlung bei Zweckentfremdung

¹Die Leistungserbringer haben die bestehende Restschuld aus dem Investitionsdarlehen vollumfänglich und sofort zurückzuzahlen, wenn:

1. Wohnheime, Werkstätten oder Tages- und Betreuungsstätten, für die der Kanton Investitionsdarlehen geleistet hat, für einen anderen Zweck verwendet, zweckwidrig umgebaut, abgerissen oder Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden; und
2. diese Zweckentfremdung vor Ablauf von 33 Betriebsjahren erfolgt.

²Die Restschuld ist am Ende desjenigen Monats fällig, in dem die Zweckentfremdung erfolgt.

³Der Regierungsrat kann von der sofortigen Rückzahlung der Restschuld absehen, wenn:

1. die Baute weiterhin für die Betreuung von Personen mit Behinderungen verwendet wird; oder
2. ein Härtefall vorliegt.

VI. RECHTSSCHUTZ- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 35 Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen

Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen, die gestützt auf dieses Gesetz abgeschlossen wurden, sind durch den Regierungsrat mittels Verfügung zu entscheiden.

Art. 36 Rechtsmittel

¹Gegen Verfügungen kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

²Gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Art. 37 Strafbestimmungen

¹Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und gestützt darauf erlassene Ausführungsbestimmungen oder Verfügungen werden mit Busse bis 20'000 Franken bestraft.

²Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³Strafbar macht sich insbesondere, wer:

1. bewilligungspflichtige Leistungen ohne Bewilligung erbringt;
2. mehrfach oder grob gegen Auflagen und Bedingungen der Bewilligung verstösst;
3. mehrfach oder grob gegen Auflagen und Bedingungen der Anerkennung verstösst;
4. mehrfach oder grob gegen die Meldepflicht gemäss Art. 19 verstösst;
5. mehrfach oder grob gegen die Meldepflicht gemäss Art. 27 verstösst; oder
6. falsche Angaben zur Erlangung von kantonalen Beiträgen macht.

⁴ Anstelle einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sind die natürlichen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können diese nicht festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Bezahlung der Busse verurteilt.

⁵ Die Strafverfolgung verjährt mit Ablauf von zehn Jahren nach Kenntnis der Tat, spätestens aber nach 15 Jahren seit der letzten strafbaren Tätigkeit.

Art. 38 Anzeigepflicht

Die Direktion und das Amt sind zur Strafanzeige verpflichtet, wenn die Widerhandlung nicht geringfügig ist.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 39 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

Art. 40 Übergangsbestimmungen

1. Übernahme von Kosten für Betreuungsangebote

¹ Entscheide zur Übernahme von Kosten für Betreuungsangebote, die vom Geltungsbereich dieses Gesetzes erfasst sind und die vor dessen Inkrafttreten getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit, bis neu über die Kostenübernahme entschieden wird.

² Die zuständige Instanz hat binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu über die Kostenübernahme zu entscheiden.

Art. 41 2. Investitionsbeiträge an Behindertenwohnheime

Wurden an Behindertenwohnheime vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Investitionsbeiträge ausgerichtet, gelten für diese Beiträge weiterhin die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Januar 1997 über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)⁸ und der Vollziehungsverordnung vom 28. Mai 1991 zum Sozialhilfegesetz betreffend die Leistungen von Investitionsbeiträgen an Heime (Sozialhilfeverordnung 2)⁹, insbesondere die Bestimmungen zur Zweckentfremdung.

**Art. 42 Änderung des Einführungsgesetzes zum
Zivilgesetzbuch**

Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB)¹³ wird wie folgt geändert:

Art. 41 Abs. 2 Behördliche Massnahmen
1. im Erwachsenenschutzverfahren

¹ Im Rahmen des Erwachsenenschutzverfahrens trägt die betroffene Person die Kosten des Einschreitens der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und der angeordneten Massnahmen wie insbesondere für die:

1. Anordnung und Aufhebung von Erwachsenenschutzmassnahmen;
2. Einsetzung von Beiständinnen oder Beiständen inklusive Entschädigung für die Mandatsführung;
3. Bericht- und Rechnungsabnahme;
4. Anstaltsunterbringung.

² Die Kostenübernahme durch den Kanton gestützt auf das Betreuungsgesetz¹⁴ bleibt vorbehalten.

Art. 42 Abs. 3 2. im Kindesschutzverfahren

¹ Im Rahmen des Kindesschutzverfahrens tragen die Eltern in der Regel die Kosten für:

1. das Einschreiten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, sofern dieses zur Anordnung einer Massnahme führt;
2. die Anordnung einer Massnahme;
3. die angeordnete Massnahme.

² Sind die Eltern dazu nicht in der Lage, trägt das Kind die Kosten nach Ermessen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, soweit es sich in wirtschaftlich guten Verhältnissen befindet.

³ Die Kostenübernahme durch den Kanton gestützt auf das Betreuungsgesetz¹⁴ bleibt vorbehalten.

Art. 43 3. Kostentragung bei Mittellosigkeit

¹ Verfügen die kostenpflichtigen Personen nicht über hinreichende finanzielle Mittel, trägt der Kanton unter Vorbehalt von Abs. 2 die Kosten.

² Bei Mittellosigkeit hat die zuständige Gemeinde gestützt auf die Bestimmungen zur wirtschaftlichen Sozialhilfe die Eigenleistung gemäss Betreuungsgesetz¹⁴ zu tragen. Bei stationären Massnahmen, die nicht gestützt auf das Betreuungsgesetz¹⁴ finanziert werden, setzt der Regierungsrat den Kostenanteil der Gemeinde bei Mittellosigkeit in einer Verordnung sinngemäss nach der Regelung zur Eigenleistung fest.

³Das Gemeinwesen, das die Kosten zu tragen hat, kann diese auf dem zivilrechtlichen Weg bei den nach Art. 328 ZGB unterstützungspflichtigen Verwandten geltend machen.

Art. 43 Änderung des Gesundheitsgesetzes

Das Gesetz vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG; NG 711.1)¹⁵ wird wie folgt geändert:

IV. INSTITUTIONEN IM GESUNDHEITSWESEN

A. Betriebsbewilligung

Art. 38 Titel Bewilligungspflicht

¹Eine Betriebsbewilligung benötigen:

1. Spitäler;
2. Pflegeheime und Pflegeabteilungen;
3. Organisationen und Einrichtungen gemäss dem KVG, insbesondere Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex), Organisationen der Ergotherapie, Laboratorien, Abgabestellen für Mittel und Gegenstände, Transport- und Rettungsunternehmen, Heilbäder;
4. öffentliche Apotheken, Spitalapotheken, Heimapotheken sowie im Versandhandel von Heilmitteln tätige Unternehmen;
5. Drogerien;
6. Detailhandelsgeschäfte, wenn sie Arzneimittel abgeben;
7. Betriebe, welche Blut oder Blutprodukte nur lagern.

²Vorbehalten bleiben Betriebsbewilligungen für Privatapotheken gemäss Art. 84 sowie aufgrund der Spezialgesetzgebung.

B. Investitionsdarlehen für Pflegebetten

Art. 41a Grundsatz

¹Der Kanton leistet an Leistungserbringer gemäss Art. 38 Abs. 1 Ziff. 2 für die Neuerstellung von Pflegebetten zinslose Darlehen (Investitionsdarlehen).

²Er leistet keine Investitionsdarlehen an Sanierungen, Ersatzbauten und den Landerwerb.

³Der Leistungserbringer hat die Investitionskosten, die nicht durch die Investitionsdarlehen gedeckt werden können, selber zu finanzieren.

Art. 41b Voraussetzungen

¹ Investitionsdarlehen sind zu leisten, wenn:

1. die Pflegebetten dem Bedarf gemäss kantonaler Pflegeheimplanung entspricht;
2. das Projekt ausgearbeitet ist und das Baugesuch bei der Baubewilligungsbehörde eingereicht werden kann; und
3. die neue Baute beziehungsweise die Erweiterung den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen entspricht.

² Mit dem Bau darf erst nach Beitragszusicherung durch den Kanton begonnen werden. Der Regierungsrat kann ausnahmsweise bewilligen, dass mit dem Bau bereits vor Zusicherung der Investitionsbeiträge begonnen werden darf.

Art. 41c Darlehenshöhe

¹ Der Kanton entrichtet je Pflegebett ein Investitionsdarlehen in der Höhe von Fr. 300'000.-.

² Diese Darlehenshöhe entspricht dem Stand des Zürcher Baukostenindex von 100 Punkten (Basis April 2012 = 100 Punkte). Das auszubehaltende Darlehen ist jeweils gestützt auf den Stand des Baukostenindex bei Einreichung des Gesuchs um Zusicherung von Investitionsdarlehen festzulegen.

³ Die Höhe des kantonalen Investitionsdarlehens ist höchstens auf 80 Prozent der effektiven Baukosten und den Ansatz gemäss Abs. 1 begrenzt.

Art. 41d Zuständigkeit

¹ Der Regierungsrat entscheidet über die Zusicherung von Investitionsdarlehen; er kann die Zusicherung mit Auflagen und Bedingungen verbinden.

² Er legt im Entscheid fest, für welchen Zweck die Baute zu verwenden ist.

Art. 41e Rückzahlung

¹ Die Leistungserbringer haben die Investitionsdarlehen dem Kanton binnen 33 Betriebsjahren zurückzuzahlen; die Frist beginnt mit Inbetriebnahme der neu erstellten Baute zu laufen.

²Je Betriebsjahr ist mindestens 1/33 des Darlehens zurückzuzahlen. Die ganzen oder anteilmässigen Darlehensrückzahlungen haben jeweils bis spätestens am 31. Dezember zu erfolgen.

Art. 41f Verfahren

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen zum Verfahren, insbesondere zur Gesuchseinreichung und zur Auszahlung der Investitionsdarlehen, in einer Verordnung.

Art. 41g Rückzahlung bei Zweckentfremdung

¹Die Leistungserbringer haben die bestehende Restschuld vollumfänglich und sofort zurückzuzahlen, wenn:

1. die Baute, für die der Kanton Investitionsdarlehen geleistet hat, für einen anderen Zweck verwendet, zweckwidrig umgebaut, abgerissen oder Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden; und
2. diese Zweckentfremdung vor Ablauf von 33 Betriebsjahren erfolgt.

²Die Restschuld ist am Ende desjenigen Monats fällig, in dem die Zweckentfremdung erfolgt.

³Der Regierungsrat kann von der sofortigen Rückzahlung der Restschuld aus dem Investitionsdarlehen absehen, wenn:

1. die Baute weiterhin für die Betreuung von Pflegebedürftigen verwendet wird; oder
2. ein Härtefall vorliegt.

Art. 93a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. Oktober 2014 1. Investitionsdarlehen für Pflegebetten

¹Der Kanton hat den Leistungserbringern die jährlich geschuldete Rückzahlungsrate für Investitionsdarlehen für Pflegebetten gemäss Art. 41c zu erlassen:

1. zu 100 Prozent in den Jahren 2015 bis 2021;
2. zu zwei Dritteln in den Jahren 2022 bis 2026;
3. zu einem Drittel in den Jahren 2027 bis 2031.

²Bei einer Zweckentfremdung gemäss Art. 41g hat der Leistungserbringer zusätzlich die jährlich geschuldeten Rückzahlungsraten, die der Kanton gemäss Abs. 1 erlassen hat, nachträglich ohne Zinsen dem Kanton zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsraten sind am Ende desjenigen Monats fällig, in dem die Zweckentfremdung erfolgt.

Art. 93b 2. Investitionsbeiträge an Pflegeheime

Wurden an Pflegeheime vor Inkrafttreten der Änderung vom 22. Oktober 2014 Investitionsbeiträge ausgerichtet, gelten für diese Beiträge weiterhin die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Januar 1997 über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)⁸ und der Vollziehungsverordnung vom 28. Mai 1991 zum Sozialhilfegesetz betreffend die Leistungen von Investitionsbeiträgen an Heime (Sozialhilfeverordnung 2)⁹, insbesondere die Bestimmungen zur Zweckentfremdung.

Art. 93c 3. bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen an Heime für Betagte

¹ Wurden an Heime für Betagte vor Inkrafttreten der Änderung vom 22. Oktober 2014 bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen ausgerichtet, gelten unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 weiterhin die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Januar 1997 über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)⁸ und der Vollziehungsverordnung vom 28. Mai 1991 zum Sozialhilfegesetz betreffend die Leistungen von Investitionsbeiträgen an Heime (Sozialhilfeverordnung 2)⁹.

² Die bisherigen Bestimmungen kommen nur für diejenigen Pflegebetten zur Anwendung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt wurden.

³ Die Amortisation der Darlehen hat ab Inkrafttreten der Änderung vom 22. Oktober 2014 in jährlichen Raten zu erfolgen. Die Raten sind derart zu bemessen, dass die Darlehen per 31. Dezember 2032 vollständig getilgt sind. § 16 der Sozialhilfeverordnung 2⁹ ist nicht mehr anwendbar.

Art. 93d 4. Investitionsdarlehen an Ersatzbauten

¹ An Ersatzbauten von Leistungserbringern, die gemäss Art. 62 ff. des Gesetzes vom 29. Januar 1997 über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)⁸ bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen erhalten haben, werden einmalig Investitionsdarlehen gemäss Art. 41a ff. ausgerichtet.

² Die bei Gewährung der Investitionsdarlehen bestehende Restschuld aus dem bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehen ist mit Inbetriebnahme des Ersatzbaus dem Kanton zurückzuzahlen.

³ Der Anspruch auf Investitionsdarlehen erlischt, wenn nicht binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 22. Oktober 2014 eine rechtskräftige Baubewilligung für die Ersatzbaute vorliegt. Bei Erlöschen

des Anspruchs sind bereits geleistete Investitionsdarlehen zurückzuzahlen.

Art. 44 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Erlasse und Verträge aufgehoben:

1. das Gesetz vom 29. April 1984 über die Beitragsleistung an stationäre Einrichtungen für Hilfebedürftige aus Nidwalden (Heimbeitragsgesetz, HBG)¹⁰;
2. die Vollzugsverordnung vom 28. Mai 1991 zum Gesetz über die Beitragsleistung an stationäre Einrichtungen für Hilfebedürftige aus Nidwalden (Heimbeitragsverordnung, HBV)¹¹;
3. die Vollziehungsverordnung vom 28. Mai 1991 zum Sozialhilfegesetz betreffend die Leistungen von Investitionsbeiträgen an Heime (Sozialhilfeverordnung 2)⁹; und
4. das Gesetz vom 20. September 2000 über Heilpädagogische Werkstätten¹².

Art. 45 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)⁶ in Kraft.

³ Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

- ¹ A 2014,
- ² SR 210
- ³ SR 831.26
- ⁴ SR 211.222.338
- ⁵ NG ...
- ⁶ NG 761.1
- ⁷ NG 521.1
- ⁸ A 1997, 165, 626
- ⁹ A 1991, 991, 1588
- ¹⁰ A 1984, 551
- ¹¹ A 1991, 911, 1588
- ¹² A 2000 1371, 1714
- ¹³ NG 211.1
- ¹⁴ NG 761.2
- ¹⁵ NG 711.1